Sehr geehrte Mitarbeitende,

die gesetzlichen Regelungen zum Nachweis einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit haben sich zum 1. Januar 2023 geändert. Danach gilt nunmehr Folgendes:

Grundsätzlich besteht nach wie vor die Pflicht zum Nachweis einer Arbeitsunfähigkeit durch Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Sollten Sie jedoch in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sein, ist der Nachweis zukünftig nicht mehr durch Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Papierform erforderlich. Sie sind jedoch verpflichtet, im Falle einer Arbeitsunfähigkeit deren Bestehen sowie deren voraussichtliche Dauer durch einen Kassenarzt feststellen und sich darüber eine ärztliche Bescheinigung aushändigen zu lassen. Die Vorlage dieser ärztlichen Bescheinigung bei Ihrem Arbeitgeber ist allerdings nicht mehr erforderlich. Vielmehr erfolgt die Mitteilung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit seitens des Kassenarztes über Ihre gesetzliche Krankenkasse an den Arbeitgeber.

Ausnahmsweise bleibt es aber auch im Fall der Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenversicherung bei der Verpflichtung zur Vorlage einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit in Papierform, nämlich in folgenden Fällen:

* sofern und so lange die beschäftigte Person eine geringfügige Beschäftigung in einem Privathaushalt ausübt (§ 8 a SGB IV),
* in Fällen der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit durch einen Arzt, der nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt,
* keine abruffähige Fehlzeit vorliegt (beispielsweise Rehabilitationsleistung, Beschäftigungsverbot etc.),
* die Krankmeldung wegen Erkrankung des Kindes erfolgt,
* die Arbeitsunfähigkeit im Ausland eintritt und von einem ausländischen Arzt festgestellt wird.

Abhängig von den vorstehenden neuen Regelungen hat sich an der bislang auch schon geltenden Anzeigepflicht nichts verändert. Das heißt, dass Sie nach wie vor verpflichtet sind, Ihrem Arbeitgeber **unverzüglich**, das heißt vor Arbeitsbeginn, mitzuteilen, dass und wie lange Sie voraussichtlich arbeitsunfähig erkrankt sein werden. Diese Verpflichtung gilt nach wie vor auch in dem Fall, dass eine bereits festgestellte Arbeitsunfähigkeit fortbesteht, selbst wenn seitens des Arbeitgebers keine Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall mehr zu leisten ist.

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitgeber

Zur Kenntnis genommen

Unterschrift Arbeitnehmer